



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.10.2010

Nr. 10/2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995 90

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986 90

14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (*Stadt Stadthagen*) 90

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Kurpark“ 90

7. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Nenndorf 91

1. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ (*Gemeinde Helpsen*) 91

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dorffelde“ 91

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt für die	
a) Schmutzwasserbeseitigung	7,83 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	4,60 €
je qm beitragspflichtiger Fläche.	

2. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,71 €

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bückeburg, den 16.09.2010

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Fäkal-schlamm/Abwässern

a) aus Hauskleinkläranlagen	36,93 € und
b) aus abflusslosen Sammelgruben	31,72 €
je angefangenen eingesammelten cbm.	

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bückeburg, den 16.09.2010

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.09.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 Satz 1 wird „Gebühr“ durch „Schmutzwassergebühr“ ersetzt.

§ 17 Abs. 1 wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

Die Niederschlagswassergebühr ist in vierteljährlichen gleichmäßigen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. ab dem Jahr 2011 zu zahlen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 17 Abs. 4 wird um den Satz 3 ergänzt:

Die Niederschlagswassergebühr wird ab dem 01.01.2011 direkt von der Stadt Stadthagen erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadthagen, den 08.10.2010

Hellmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf
Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Kurpark“**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Kurpark“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 20. Er umfasst die Flurstücke 13/6, 13/12, 13/13 und 13/37.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 92 als Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Bauamt, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Kurpark“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 28.10.2010

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

7. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 09.05.1984

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 09.05.1984 wird wie folgt geändert:

§ 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a Vorteilsbemessung in den Fällen der Abrechnung der Straßen „Harrenhorst“ und „Haster Straße“

(1) Beim Ausbau der Straße Harrenhorst zum verkehrsberuhigten Bereich ist der Anteil der Anlieger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 d und beim Ausbau der Haster Straße östlich der Landwehrstraße (B 442) ist der Anteil der Anlieger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorweg im Verhältnis der doppelten Frontlänge der baulich nutzbaren Grundstücke und der einfachen Frontlänge der in anderer Weise nutzbaren übrigen Grundstücke aufzuteilen.

(2) Die weitere Verteilung des auf die Gruppe der baulich nutzbaren Grundstücke entfallenden Anteils richtet sich nach § 5. Die Verteilung des auf die Gruppe der übrigen Grundstücke entfallenden Anteils richtet sich nach § 6 a.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 28.10.2010

Die Bürgermeisterin
Gudrun Olk

Der Stadtdirektor
Bernd Reese

1. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1)

§ 3 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt ist mit der Gemeinde Helpsen abzurechnen und im Voraus zu entrichten. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur nach vollständiger Bezahlung der Nutzungsgebühren.

2)

§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei Bestätigung durch die Gemeinde Helpsen und vollständiger Bezahlung der Nutzungsgebühren.

3)

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 16. September 2010 in Kraft.

Helpsen, 16.09.2010

Neitsch
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung Gemeinde Apelern
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dorffelde“**

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 08. April 2010 den Bebauungsplan Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dorffelde“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Groß Hegesdorf, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 15/14, 16/7, 16/8, 16/9, 16/12, 16/17 und 16/18.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 92 als Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und

3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apelem, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 26. Oktober 2010

Gemeinde Apelem

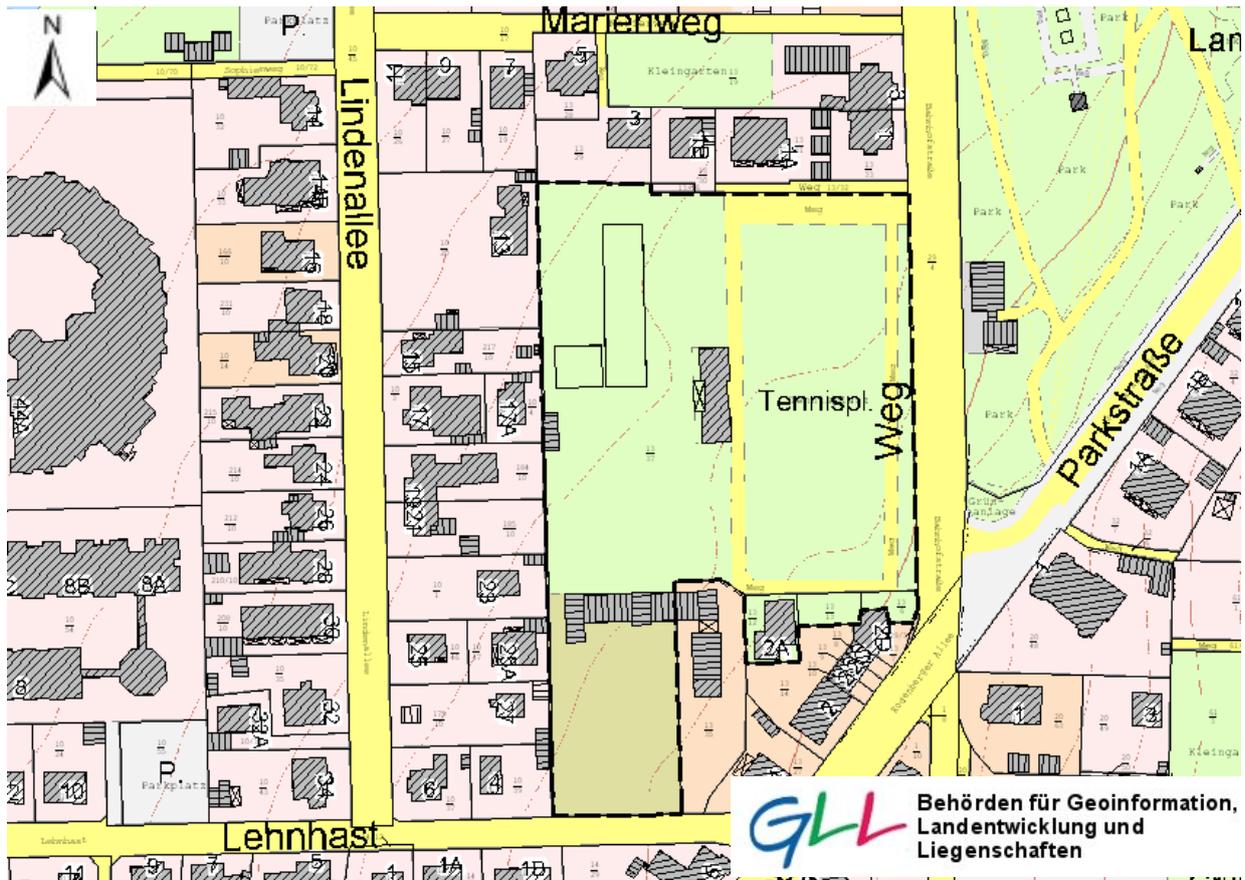
Der Gemeindedirektor
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Kurpark“
(Amtsblatt Seite 90)



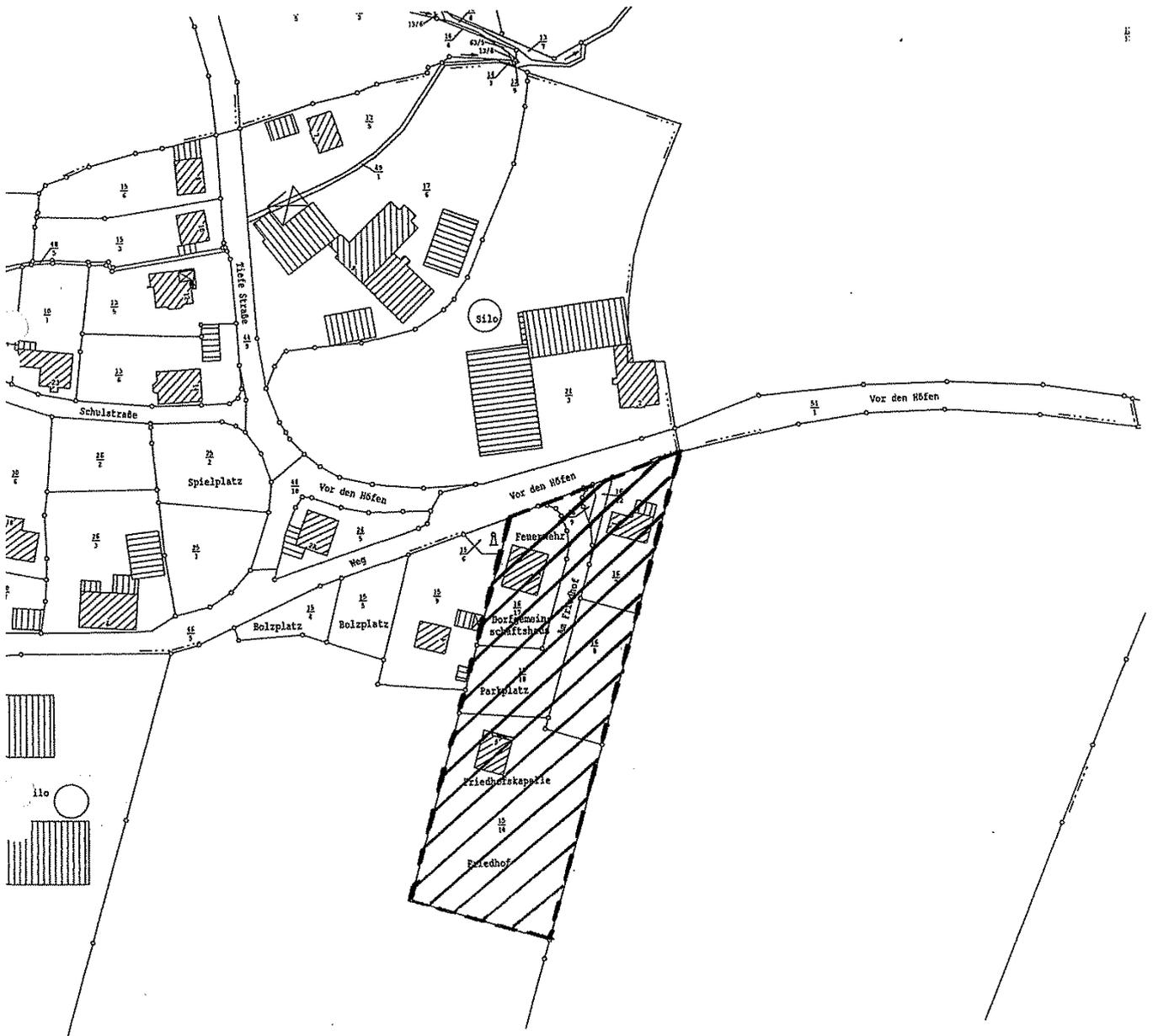
(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dorffelde“
(Amtsblatt Seite 91)

Gemeinde Apelern
Landkreis Schaumburg

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dorffelde“
(Übersichtskarte)
Gemarkung Groß Hegesdorf, Flur 5



Auszug aus der
Deutschen Grundkarte 1:5000
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.